

1.

Schuldnerin: Peterhans Kriens AG, Zumhofweg 4, 6010 Kriens
2.

Bemerkungen:

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Amtsgericht Luzern-Land in Kriens, innert 20 Tagen, Beschwerden gegen die Inventare beim Amtsgerichtspräsidenten III Luzern-Land in Kriens, innert 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG:

Im Konkursverfahren der Peterhans Kriens AG verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der Verantwortlichkeitsansprüche gemäss Art. 754, 755 OR gegen die Verwaltungsräte und die gesetzlichen Revisionsstellen, sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 12. Juli 2006 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert. Falls diesem Verzicht zugestimmt wird (Stillschweigen gilt als Zustimmung) können die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt bis zum 12. Juli 2006 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung der Ansprüche verlangen.

Konkursamt Luzern-Land
6011 Kriens
- (00174805)